

Richtlinien
des Landkreises Konstanz
über die Förderung fachlich betreuter Wohnformen
im Rahmen der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten
nach §§ 67 ff. SGB XII

Für die Gewährung der Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach §§ 67 ff. SGB XII gelten die Sozialhilferichtlinien Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung.

Ergänzend hierzu ergehen folgende Regelungen:

1. Definition und Ziele des fachlich betreuten Wohnens

Das Betreute Wohnen ist die Verbindung einer selbständigen Lebensführung in eigenem Wohnraum mit einer planmäßig organisierten ambulanten Beratung und persönlichen Betreuung durch Fachkräfte. Die Betreuung ist entsprechend dem individuell festzulegenden Hilfe-/Gesamtplan befristet oder auf Dauer angelegt, während das Wohnen nach Möglichkeit auf Dauer angelegt sein soll. Das Betreute Wohnen umfasst Einzel- und Paarwohnen.

Art und Umfang der Maßnahmen richten sich nach dem Ziel, die Hilfesuchenden zur Selbsthilfe zu befähigen, die Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen und die Führung eines menschenwürdigen Lebens zu sichern. Durch Unterstützung der Hilfesuchenden zur selbständigen Bewältigung ihrer besonderen sozialen Schwierigkeiten sollen sie in die Lage versetzt werden, ihr Leben entsprechend ihren Bedürfnissen, Wünschen und Fähigkeiten zu organisieren und selbstverantwortlich zu gestalten.

2. Aufgabe der fachlich betreuten Wohnformen

Die Hilfe erfolgt in Form von Beratung und persönlicher Unterstützung. Diese müssen darauf gerichtet sein, die Bereitschaft und Fähigkeit der Leistungsberechtigten zu erhalten und zu entwickeln, bei der Überwindung der besonderen sozialen Schwierigkeiten nach Kräften mitzuwirken und so weit als möglich unabhängig von Sozialhilfe zu leben.

Die Beratung und Unterstützung umfasst insbesondere folgende Bereiche:

- Existenzsicherung (Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnraums)
- Motivation zur Selbsthilfe
- Hilfe beim Einleben in eine Wohnung
- Basisversorgung und alltägliche Lebens- und Haushaltsführung in der eigenen Wohnung (z.B. Ernährung, Gesundheit, Körper- und Wäschepflege, Reinigung und Aufräumen der Wohnung etc.)
- Kontaktaufnahme zu Diensten und Einrichtungen, insbesondere Schuldnerberatung, Suchtberatung, sonstige Beratungsstellen nach Bedarf des Einzelfalls
- Klärung und Regulierung von Schulden
- Umgang mit Behörden und Gerichten
- Kontaktaufbau und -pflege zu Angehörigen, Freunden und im Gemeinwesen
- Kontaktaufbau und -pflege zum Wohnumfeld
- Krisenintervention
- Hilfe bei der Suche und/oder Sicherung eines Arbeits- bzw. Ausbildungsplatzes

- Hilfe bei der Suche einer geeigneten Wohnung, falls die Hilfe in einer Übergangswohnung des Trägers durchgeführt wird
- Entwicklung einer angemessenen Tagesstruktur und Freizeitgestaltung

Die Betreuung, Beratung und Unterstützung muss von geeignetem Fachpersonal wahrgenommen werden. Fachpersonal im Sinne dieser Richtlinien sind Sozialarbeiter/-innen oder Sozialpädagogen/-innen.

Die Betreuungsleistungen sind zu dokumentieren.

3. Personenkreis

Aufnahme in fachlich betreuten Wohnformen finden Personen, die bei der Überwindung ihrer besonderen sozialen Schwierigkeiten qualifizierte Beratung und intensive persönliche Betreuung und Unterstützung über einen begrenzten Zeitraum benötigen.

Das Hilfsangebot richtet sich nicht an Personen, die für ein eigenständiges Leben in einer eigenen Wohnung nur der gelegentlichen bzw. situativ bedingten Beratung, Betreuung und Unterstützung bedürfen. Vor Aufnahme in die fachlich betreute Wohnform ist daher zu prüfen, ob eine gelegentliche Beratung und Betreuung durch sonstige Dienste und Beratungsstellen ausreicht, um den individuellen Hilfebedarf zu befriedigen.

Leistungen der Sozialhilfe sind nachrangig gegenüber anderen Sozialleistungen, wenn und soweit Anspruch auf Leistungen nach anderen Gesetzen (SGB II, SGB III, SGB VIII) besteht. Können mit vorrangigen Leistungen die Ziele nach § 67ff. nicht oder nicht voll erreicht werden, sind gegebenenfalls ergänzende Leistungen zu erbringen.

Liegen die Voraussetzungen nach § 41 SGB VIII für junge Volljährige vor, sind diese vorrangig. Dazu gehört z.B., dass diese Hilfe in der Regel vor dem 21. Lebensjahr beginnt und die Hilfe angenommen wird.

Bei Personen mit einer Behinderung ist zu überprüfen, ob Leistungen der Eingliederungshilfe nach §§ 53 ff. SGB XII in Betracht kommen.

Bei Personen, die allein für ein Kind unter 6 Jahren sorgen, kommen Leistungen nach § 67 SGB XII in der Regel nicht in Betracht, da ein vorrangiger Leistungsanspruch nach § 19 SGB VIII (gemeinsame Wohnform für Mütter/Väter und Kinder) gegeben ist.

4. Dauer der Maßnahme

Das Betreute Wohnen nach § 67 SGB XII ist von seiner Zielsetzung zeitlich befristet. Es wird in der Regel für 6 Monate, max. für 12 Monate bewilligt.

In besonders begründeten Einzelfällen kann die Maßnahme bis zu max. 18 Monaten verlängert werden, wenn zu erwarten ist, dass das Ziel der Hilfe in diesem Zeitraum noch erreicht werden kann. Eine weitere Verlängerung kommt grundsätzlich nicht in Betracht.

5. Verfahren

5.1. Zugang

Der Zugang zum betreuten Wohnen kann über folgende Hilfsangebote erfolgen:

- Fachberatungsstelle
- Aufnahmehaus
- stationäre Einrichtung der Wohnungslosenhilfe

5.2. Antragstellung

Leistungen des betreuten Wohnens nach §§ 67 ff. SGB XII werden nur auf Antrag gewährt. Dieser ist vom Hilfesuchenden vor Aufnahme im betreuten Wohnen beim Sozialhilfeträger nach Vordruck (Anlage 1) zu stellen.

Zur Bestimmung des Kostenträgers sind die Aufenthaltsverhältnisse vor der Aufnahme in das betreute Wohnen im Antrag genau darzustellen.

Außerdem ist die Notwendigkeit des betreuten Wohnens detailliert zu begründen.

Sofern eine befristete Leistungszusage verlängert werden soll, ist ein Bericht über das Ergebnis der bisher durchgeführten Maßnahme sowie eine Begründung über Art und Dauer der weiterhin erforderlichen Hilfe vorzulegen.

5.3. Gesamtplan

Spätestens einen Monat nach Beginn der Maßnahme wird der Hilfebedarf, sowie Ziel, Inhalt und Dauer der Hilfe als Grundlage für den Gesamtplan vom Träger der Maßnahme unter Einbeziehung der/des Leistungsberechtigten konkretisiert. Bei Bedarf erfolgt unter Federführung des Sozialhilfeträgers ein Hilfeplangespräch mit dem Hilfesuchenden und dem Träger des betreuten Wohnens. Im Einzelfall können sonstige Stellen (z.B. Agentur für Arbeit, Jobcenter, etc.) beteiligt werden.

Zur Durchführung der Hilfe wird vom Träger der Sozialhilfe ein Gesamtplan erstellt bzw. bei Verlängerung der Hilfe ein bestehender Gesamtplan nach Vordruck (Anlage 2) fortgeschrieben (§ 68 Abs.1 SGB XII).

Auf Grundlage des Gesamtplans wird die konkrete Hilfe durch den Träger des betreuten Wohnens dokumentiert, so dass die Wirksamkeit der Maßnahme für alle Beteiligten transparent ist.

5.4. Entscheidung

Die Entscheidung über die Hilfe nach § 67 SGB XII obliegt dem Träger der Sozialhilfe und ergeht durch Bescheid. Der Gesamtplan ist Bestandteil des Bescheids.

6. Vergütung

Die Leistungen an den Träger des betreuten Wohnens erfolgen auf der Grundlage einer Leistungs- Vergütungs- und Prüfungsvereinbarung nach § 75 SGB XII.

Ist in der Vergütungsvereinbarung eine Monatspauschale vereinbart, wird diese, sofern die Aufnahme im Betreuten Wohnen bis zum 15. eines Monats bzw. die Beendigung der Maßnahme nach dem 15. eines Monats erfolgt, in voller Höhe gewährt, ansonsten nur zur Hälfte. Der Vergütungsanspruch besteht frühestens ab Antragstellung beim Träger der Sozialhilfe.

Bei vorübergehender Abwesenheit (z.B. Krankenhausaufenthalt) erfolgt keine Kürzung der Pauschale solange die Maßnahme fortgesetzt wird. Nach einer Abwesenheit von zwei Monaten ist jedoch zu überprüfen, ob diese Absicht realistisch ist.

Der Träger des betreuten Wohnens ist verpflichtet, den Sozialhilfeträger bei vorübergehender Abwesenheit von mehr als 14 Tagen unverzüglich zu unterrichten.

7. Einsatz des Einkommens und Vermögens, Heranziehung Unterhaltspflichtiger

Der Einsatz des Einkommens und Vermögens sowie die Heranziehung Unterhaltspflichtiger richtet sich nach § 68 Abs. 2 SGB XII.

8. Qualitätssicherung

- Der Träger des betreuten Wohnens erstellt jährlich zum 31.03 einen Bericht über die erfolgte Betreuungsarbeit und das eingesetzte Personal.
- Der Träger des betreuten Wohnens erstellt in den Einzelfällen die erforderlichen Entwicklungs- und Abschlussberichte.
- Die Betreuungsleistung wird dokumentiert. Diese Dokumentation wird dem Träger der Sozialhilfe auf Verlangen vorgelegt.

9. Prüfungsvereinbarung

9.1. Qualitätsprüfung

Liegen begründete Anhaltspunkte dafür vor, dass der Träger des betreuten Wohnens die Leistungen nicht in der vereinbarten Qualität erbringt, klärt der Träger der Sozialhilfe den Sachverhalt auf. In diesem Zusammenhang ist er berechtigt eine Qualitätsprüfung durchzuführen. Der Träger des betreuten Wohnens verpflichtet sich, die Unterlagen für eine Qualitätsprüfung durch den Landkreis Konstanz als Träger der Sozialhilfe bereitzuhalten.

9.2. Wirtschaftlichkeitsprüfung

Prüfungen der Wirtschaftlichkeit können auf Verlangen des Trägers des betreuten Wohnens oder des Trägers der Sozialhilfe durchgeführt werden. Sie dürfen verlangt werden, wenn begründete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass eine wirtschaftliche Leistungserbringung nicht erfolgt.

Wirtschaftlichkeitsprüfungen werden von einem sachverständigen Dritten durchgeführt. Der Träger der Sozialhilfe beauftragt den im Einvernehmen mit dem Träger des betreuten Wohnens bestimmten Sachverständigen. Die Kosten des Sachverständigen trägt der Träger, der die Wirtschaftlichkeitsprüfung verlangt hat.

10. In-Kraft-Treten

Die Richtlinien treten ab dem 01.08.2011 in Kraft.

Konstanz, den

F. Hämmerle
(Landrat)